KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 1. Kammer

SST.2026.257
(STA.2022.26)

Beschluss vom 17. November 2026

Besetzung	Oberrichter Six, Präsident Oberrichter Fedier Oberrichterin Vasvary Gerichtsschreiberin Zwick
Gesuchsteller	***A._____,*** z.Zt.: […] vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Spörli, […]
Gesuchs-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Baden
Gegenstand	Revisionsgesuch gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden STA.2022.26 vom 5. Mai 2022

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Baden sprach den Gesuchsteller mit Strafbefehl vom 5. Mai 2022 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB und einfacher Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 40.00 und zu einer Busse von Fr. 900.00, ersatzweise 23 Tage Freiheitsstrafe.

Der Strafbefehl ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

2.
Mit Revisionsgesuch vom 29. September 2026 beantragt der Gesuchsteller, der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 5. Mai 2022 sei aufzuheben und die Sache zur neuen Behandlung und Beurteilung an die Staatsanwaltschaft Baden zurückzuweisen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Revisionsgesuchen liegt beim Berufungsgericht (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO; Art. 411 Abs. 1 StPO).

2.
2.1.
Der Gesuchsteller bringt mit seinem Revisionsgesuch im Wesentlichen vor, dass mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. August 2025 festgestellt worden sei, dass er am 11. September 2020 den Straftatbestand des Angriffs im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt habe. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 22. September 2025 sei festgestellt worden, dass er die Delikte vom 11. Juli 2024 im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt habe. Aus den forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. med. B._____ vom 11. April 2025 und 16. Juli 2025 gehe hervor, dass bei ihm am 11. September 2020 erste Anzeichen einer akuten Psychose vorgelegen hätten, weshalb von einer aufgehobenen Schuldfähigkeit auszugehen sei. In Bezug auf die Delikte vom 22. August 2020 sei von einer mittel- bis hochgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen. Hinsichtlich der Taten vom 11. Juli 2024 sei die Schuldfähigkeit des Gesuchstellers aufgrund eines akutpsychotischen Zustandsbilds mit wahnhafter Realitätsverkennung und zerfahrenem Gedankengang vollständig aufgehoben gewesen. Die psychische Erkrankung des Gesuchstellers sei im angefochtenen Strafbefehl nicht thematisiert worden. Bei den beiden Gutachten handle es sich um neue Beweismittel i.S.v. Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO. Mit der beim Gesuch-

steller (neu) diagnostizierten paranoiden Schizophrenie liege eine erhebliche Tatsache i.S.v. Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO vor. Es ergäben sich klare Hinweise darauf, dass der Gesuchsteller im Tatzeitpunkt des angefochtenen Strafbefehls psychisch schwer erkrankt und seine Schuldfähigkeit aufgehoben oder zumindest erheblich vermindert gewesen sei, was sich auf die Bestrafung auswirke (vgl. Revisionsgesuch S. 3 ff.).

2.2.
Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision kann ein rechtskräftiges Strafurteil angefochten werden, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO). Revisionsrechtlich gelten Tatsachen und Beweismittel als neu, wenn das Gericht oder die Strafbehörde zum Zeitpunkt der Urteilsfällung keine Kenntnis von ihnen hatte, sie dem Gericht oder der Strafbehörde mithin nicht in irgendeiner Form zur Beurteilung vorlagen (Urteile des Bundesgerichts 6B_593/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.2.1; 6B_442/2021 vom 30. September 2021 E. 3.1).

Ein Gutachten kann Anlass zur Wiederaufnahme des Verfahrens sein, wenn es eine neue Tatsache nachweist, die geeignet ist, die tatsächliche Grundlage des zu revidierenden Entscheids zu erschüttern und im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen (Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2014 vom 17. Juli 2014 E. 3.2.2).

Das Revisionsgesuch des Gesuchstellers richtet sich gegen den rechtskräftigen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 5. Mai 2022. Das Strafbefehlsverfahren hat die Eigenart, dass es die beschuldigte Person zwingt, zum erlassenen Strafbefehl Stellung zu nehmen, indem sie diesen entweder in Rechtskraft erwachsen lässt, wenn sie einverstanden ist oder Einsprache erhebt, wenn sie eine Verurteilung nicht annimmt, beispielsweise weil sie sich auf Tatsachen beruft, welche übergangen wurden und welche sie als wichtig erachtet. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung würde dieses System missachtet, wenn die beschuldigte Person, nachdem sie die Einsprachefrist unbenützt verstreichen liess, nach Belieben die Revision des Strafbefehls wegen Tatsachen, die sie bereits in einem ordentlichen Verfahren hätte vorbringen können, verlangen könnte. Dies liefe auf eine Duldung des widersprüchlichen Verhaltens der beschuldigten Person und eine Aushebelung der Einsprachefrist hinaus. Demnach muss ein Revisionsgesuch als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden, wenn die verurteilte Person darin Tatsachen geltend macht, die ihr von Anfang an bekannt waren und die sie in einem auf Einsprache hin

eingeleiteten ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, sofern ihr Verschweigen nicht aus schützenswerten Gründen erfolgt ist (BGE 145 IV 197 E. 1.1; BGE 130 IV 72 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_863/2022 vom 4. Oktober 2022 E. 1.1). Mithin steht das Rechtsmittel der Revision nicht zur Verfügung, um rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen, frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben oder Tatsachen vorzubringen, die im ursprünglichen Verfahren aufgrund von Nachlässigkeiten nicht vorgebracht worden sind (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_186/2023 vom 17. April 2023 E. 1.2.4 mit Hinweisen).

2.3.
Zu prüfen ist, ob die beiden Gutachten von Dr. med. B._____ vom 11. April 2025 und 16. Juli 2025 hinsichtlich der Straftaten, für welche der Gesuchsteller mit Strafbefehl vom 5. Mai 2022 verurteilt worden ist, ernsthafte Zweifel an der damaligen Schuldfähigkeit des Gesuchstellers zu wecken vermögen. Dies ist zu verneinen:

Für die Frage der Schuldfähigkeit sind die Art der Begehung der Straftaten, das Verhalten des Täters und insbesondere seine Aussagen im Rahmen der Einvernahme durch die Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für die Annahme verminderter Schuldfähigkeit nicht jede geringfügige Herabsetzung der Fähigkeit, sich zu beherrschen, genügt. Der Betroffene muss vielmehr, zumal der Begriff des normalen Menschen nicht eng zu fassen ist, in hohem Masse in den Bereich des Abnormen fallen, d.h. seine Geistesverfassung muss nach Art und Grad stark vom Durchschnitt nicht bloss der Rechts-, sondern auch der Verbrechensgenossen abweichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2014 vom 17. Juli 2014 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

Die eingereichten Gutachten vom 11. April 2025 und 16. Juli 2025 von Dr. med. B._____ äussern sich nicht konkret zu den Straftaten vom 23. November 2021 und der Schuldfähigkeit des Gesuchstellers in diesem Zeitpunkt. Gemäss Gutachten vom 11. April 2025 sei hinsichtlich der Straftaten vom 11. Juli 2024 aufgrund eines akutpsychotischen Zustandsbilds mit wahnhafter Realitätsverkennung und zerfahrenem Gedankengang die Schuldfähigkeit aus forensisch-psychiatrischer Sicht vollständig aufgehoben gewesen (Gutachten vom 11. April 2025 S. 77). Zudem sei nicht auszuschliessen, dass bereits eine produktiv-psychotische Symptomatik am 22. August 2020 und/oder am 11. September 2020 vorgelegen habe. Es bestünden deshalb Zweifel an der Schuldfähigkeit des Gesuchstellers zu den genannten Zeitpunkten. Im Zusammenspiel von allgemeinem Bedrohungserleben, zerfahrenem Gedankengang und vorbestehenden kognitiven Einbussen bestünden aus forensisch-psychiatrischer Sicht Anhaltspunkte dafür, dass die Steuerungsfähigkeit des Gesuchstellers in hohem Masse eingeschränkt und möglicherweise auch aufgehoben gewesen sei (Gutachten vom 11. April 2025 S. 80). Gemäss Gutachten vom 16. Juli

2025 hätten zum Zeitpunkt der Delikte am 11. September 2020 erste Anzeichen einer akuten Psychose vorgelegen. Es sei von einer aufgehobenen Steuerungsfähigkeit und aus forensisch-psychiatrischer Sicht damit von einer aufgehobenen Schuldfähigkeit auszugehen. Bezüglich der Delikte vom 22. August 2020 sei von einer in hohem Masse beeinträchtigten Steuerungsfähigkeit auszugehen. Diese habe aus forensisch-psychiatrischer Sicht zu einer mittel- bis hochgradig verminderten Schuldfähigkeit geführt (Gutachten vom 16. Juli 2025 S. 59).

Die Gutachten sagen nichts darüber aus, ob die Schuldfähigkeit des Gesuchstellers im vorliegend relevanten Tatzeitpunkt vom 23. November 2021 aufgehoben oder vermindert war, auch wenn die Gutachterin in Bezug auf die Delikte vom 22. August 2020 und 11. September 2020 festhält, dass im Jahr 2020 ein erstes akut-psychotisches Erleben aufgetreten und das unspezifische Prodromalsyndrom zu Ende gegangen sei (Gutachten vom 16. Juli 2025 S. 52). Auch der Umstand, dass der Gesuchsteller im August 2021, nachdem er in akutem psychotischem Zustand in die Liftabdeckung geschlagen und pausenlos geschrien habe, in die PDAG habe transportiert werden müssen (vgl. Gutachten vom 16. Juli 2025 S. 42), lässt nicht den Schluss zu, dass er drei Monate später an einer schuldausschliessenden akuten Psychose gelitten haben muss. Eine paranoide Schizophrenie kann zwar unter Umständen zu einer Schuldunfähigkeit oder Schuldminderung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 bzw. 2 StGB führen. Es verhält sich aber nicht so, dass mit der Diagnose einer paranoiden Schizophrenie regelmässig auch eine Schuldunfähigkeit zu bejahen wäre. Eine paranoide (noch nicht chronifizierte) Schizophrenie zeichnet sich im Allgemeinen durch einen episodischen Verlauf aus, wobei es durchaus zu beschwerdefreien Phasen kommen kann, in denen namentlich keine Positivsymptome wie Wahnvorstellungen, Halluzinationen und Denkstörungen auftreten. Die Schuldfähigkeit, welche die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit voraussetzt, ist deshalb stets in Bezug auf die konkrete Straftat und den Zeitpunkt der Tatbegehung zu beurteilen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1278/2020 vom 27. August 2021 E. 4.3.2; 6B_1050/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.3; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.7.2). Die Gutachterin ist denn auch gar nicht von einer andauernden, sondern einer akuten Psychose ausgegangen, woraus ersichtlich ist, dass es sich nicht um einen Dauerzustand handelte.

Es haben sodann auch keine gewichtigen Anzeichen dafür vorgelegen, dass die Schuldfähigkeit des Gesuchstellers im Tatzeitpunkt aufgehoben gewesen sein könnte: Es ist zwar so, dass sich der Gesuchsteller sowohl anlässlich der Tatbegehung als auch anlässlich der Einvernahme aggressiv, unkooperativ, provozierend und aufbrausend verhalten hat, sich gemäss Rapport der Stadtpolizei Baden vom 30. November 2021 in einem psychischen Ausnahmezustand befand und seine damalige Beiständin angegeben habe, dass er unter psychischen Problemen und Minderintelligenz leide (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft). Im Übrigen sind den Akten jedoch

keine konkreten Hinweise zu entnehmen, welche Anlass gegeben hätten, ernsthaft an der Schuldfähigkeit des Gesuchstellers zu zweifeln. Der Gesuchsteller war in der Lage, zum Schalter des KESD zu gehen und einen Vorschuss für ein neues Handy zu fordern. Anlässlich der Einvernahme vom 5. Januar 2022 machte er zwar keine Aussagen, bejahte aber die Frage, ob er in der Lage sei, der Befragung zu folgen. Er wurde nach dem Vorfall zwecks Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung ins Kantonsspital Baden gebracht. Eine fürsorgerische Unterbringung wurde durch die Ärzte des Kantonsspitals Baden nach einer Untersuchung und einer Anhörung des Gesuchstellers (Art. 430 Abs. 1 ZGB) nicht verfügt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Ärzte beim Gesuchsteller keine Selbst- oder Fremdgefährdung feststellen konnten (Rapport der Stadtpolizei Baden vom 30. November 2021). Mithin ist davon auszugehen, dass die Ärzte des Kantonsspitals Baden – hätte im Tatzeitpunkt eine massgebliche Einschränkung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Gesuchstellers wie beispielsweise aufgrund einer akuten Psychose vorgelegen – dies festgestellt bzw. den Verdacht darauf geäussert hätten. Anders als die Jahre später erfolgten Gutachten von Dr. med. B._____ stützt sich die Einschätzung der Ärzte des Kantonsspitals Baden auf eine tatnahe Beurteilung gestützt auf ein Gespräch mit dem Gesuchsteller im Wissen um die angezeigten Delikte. Somit liegen für die Tatzeitpunkte keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Gesuchsteller damals in seiner Fähigkeit zur Realitätskontrolle und angemessenen Wahrnehmung der Realität massiv beeinträchtigt gewesen wäre. Eine Änderung des Strafbefehls erscheint offensichtlich nicht als sicher, höchstwahrscheinlich oder wahrscheinlich.

Zudem erscheint das Revisionsgesuch des Gesuchstellers rechtsmissbräuchlich, zumal er den Umstand, dass er die mit Strafbefehl vom 5. Mai 2022 verurteilten Delikte im Zustand der aufgehobenen oder verminderten Schuldfähigkeit begangen haben könnte, bereits auf Einsprache hin im ordentlichen Verfahren hätte vorbringen können und müssen. Der Gesuchsteller hat im Strafbefehlsverfahren weder ein Gutachten betreffend seine Schuldfähigkeit beantragt noch irgendwelche Anhaltspunkte für seine Schuldunfähigkeit geltend gemacht, welche die untersuchende Staatsanwaltschaft dazu veranlasst hätte, ein diesbezügliches Gutachten einzuholen. Schützenswerte Gründe für einen entsprechenden Verzicht sind nicht ersichtlich. Ebenso wenig ersichtlich ist, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt der Zustellung des Strafbefehls bzw. während der gesamten Einsprachefrist aufgrund seines Zustands weder in der Lage gewesen ist, Einsprache zu erheben, noch jemanden damit zu beauftragen, zumal es für die Annahme einer vollständigen Urteilsunfähigkeit und damit einhergehend einer Handlungsunfähigkeit im staatsanwaltschaftlichen Verfahren keine konkreten Anhaltspunkte gegeben hat und eine Einsprache gegen den Strafbefehl keiner Begründung, sondern nur einer einfachen Erklärung bedurft hätte. Unter diesen Umständen erscheint das Revisionsgesuch als Mittel, um den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen. Jedenfalls kann nicht

gesagt werden, dass es für den Gesuchsteller unmöglich gewesen wäre, Einsprache zu erheben und im Rahmen des ordentlichen Verfahrens die Umstände, die für die Anordnung eines Gutachtens gesprochen hätten, darzulegen oder selbst ein Gutachten zu beantragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_350/2017 vom 6. November 2017 E. 1.3.3). Hätte der Gesuchsteller jedoch rechtzeitig Einsprache erhoben, so wäre der Strafbefehl dahingefallen und – sofern keine Einstellung erfolgt wäre – hätte das zuständige Gericht nach Abnahme und Würdigung der Beweise u.a. darüber entschieden, ob der Gesuchsteller zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war. Was der Gesuchsteller aber in einem auf rechtzeitige Einsprache hin eingeleiteten ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, kann er nicht im Revisionsverfahren nachholen. Das Revisionsverfahren ist kein Ersatz für ein ordentliches Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren.

Nach dem Gesagten erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unzulässig und unbegründet, weshalb darauf in Anwendung von Art. 412 Abs. 2 StPO nicht einzutreten ist.

3.
3.1.
Der Gesuchsteller beantragt die Gewährung der notwendigen amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 130 lit. c und Art. 132 StPO. Eine Verteidigung ist u.a. notwendig, wenn die beschuldigte Person wegen ihres geistigen Zustands ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 130 lit. c StPO). Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung u.a. an, wenn die beschuldigte Person im Falle der notwendigen Verteidigung trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt oder nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 StPO). Stellt sich die Frage nach einer amtlichen Verteidigung im Rahmen eines Revisionsverfahrens, kann die Verfahrensleitung auch die Erfolgsaussichten des Wiederaufnahmebegehrens prüfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_593/2023 vom 26. Februar 2024 E. 6.3).

Nachdem sich das Revisionsbegehren des Gesuchstellers als offensichtlich unzulässig erweist, ist das Gesuch um Bestellung einer notwendigen amtlichen Verteidigung infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen.

3.2.
Ausgangsgemäss hat der Gesuchsteller die Kosten des Revisionsverfahrens von Fr. 1'000.00 (§ 18 GebührD) zu tragen und hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 428 Abs. 1 und Abs. 5 StPO; Art. 429 Abs. 1 StPO; GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. Zürich 2026, N. 18 zu Art. 428 StPO; DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 29 zu Art. 428 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.
Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.
Das Gesuch um Gewährung der notwendigen amtlichen Verteidigung wird abgewiesen.

3.
Die Kosten des Revisionsverfahrens von Fr. 1'000.00 werden dem Gesuchsteller auferlegt.

4.
Der Gesuchsteller hat seine Parteikosten selbst zu tragen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 1. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Six	Zwick